

Behörde	Zahl	Datum
Die Landeshauptfrau als Abfallrechtsbe- hörde/Abt. RU4	RU4-KB-211/029-2017	26. Februar 2018

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt !

<u>Ort der Amtshandlung</u>	<u>Beginn</u>
Betriebsstandort Firma Karner, 3422 Greifenstein, Hauptstraße 3	11.00 Uhr
<u>Leiter der Amtshandlung</u>	
Herr Mag. Harald Berger	
<u>Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende</u>	
Herr Ing. Johann Benischek, für Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH	
Herr Florian Benischek, für Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter, Transporte GmbH	
Frau Dipl.-Ing. Michaela Englisch, als ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz (bis 14.30 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Leopold Schell, als ASV für Abwassertechnik (bis 15.30 Uhr)	
Herr Dr. Werner Haas, als ASV für Naturschutz (bis 14.15 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Harald Rosenberger, als ASV für Luftreinhalte-technik (bis 12.15 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Michael Bertagnoli, als ASV für Geologie (bis 12.15 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Dr. Anton Pirko, als ASV für Maschinenbau (ab 14.30 Uhr)	
Herr Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, für die Umweltschutzbehörde (bis 12.15 Uhr)	
Herr Ing. Dieter Siedl, für das Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel (bis 12.15 Uhr)	
Frau Bettina Weissteiner für die Abteilung RU4, Schriftführerin	
<u>Gegenstand der Amtshandlung</u>	
KARNER Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH - Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (TU), KG Greifenstein, Gst.Nr. 149; vereinfachtes Verfahren gemäß §§ 37ff, 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002; Genehmigungsverhandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

X persönliche Verständigung

Die Niederschrift wird den Anwesenden
X zur Durchsicht vorgelegt

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 21. April 2015 wurde festgestellt dass die Genehmigungen für die Baurestmassen-Recyclinganlage der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH am Gst. Nr.149 KG Greifenstein als Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 gelten.

Mit Bescheid vom 2. November 2017 wurde die Anzeige zur Lagerung und zur Behandlung von zusätzlichen Abfallarten am Recyclingplatz zur Kenntnis genommen.

Die Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH hat mit 12. Dezember 2017 einen Antrag um Genehmigung zur Inbetriebnahme eines Nutzwasserbrunnens am Betriebsgrundstück Nr. 149, KG Greifenstein eingebracht.

Zu diesem Antrag um Errichtung und zum Betrieb des Brunnens und zu den Anpassungsmaßnahmen dem Stand der Technik hinsichtlich Befeuchtung und der angezeigten Reifenwaschanlage findet am heutigen Tag eine Verhandlung statt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines werden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Konsensinhaberin:

Der Behörde übergeben wird eine detaillierte Darstellung der geplanten Maßnahmen vom 7.2.2018 (3fach) ergänzend dazu werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Abweichend von der Anzeige sollen keine zwei Masten auf der Dichtfläche ausgeführt werden, stattdessen wird eine unterirdische Leitung zu Zuführung des Wassers vom Brecher zur Siebanlage ausgeführt
- Es wird beantragt, eine Wasserentnahme aus der Donau über die Rampe der via-Donau, Stromkilometer 1948,7R bis 1948,8R, Gst.Nr. 232/1, KG Greifenstein KG Greifenstein durchführen zu können. Es wird ein Konsens von 2.000

m³/Jahr und 14 m³/Tag beantragt. Der Behörde wird binnen drei Wochen die Zustimmungserklärung der via-Donau zur Nutzung der Rampe zur Wasserentnahme vorgelegt.

Stellungnahme der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz:

Aus deponietechnischer Sicht ist bei den beantragten Maßnahmen zur Staubminimierung am Recyclingplatz nur der Aspekt der unterirdisch verlegten Wasserzuleitung relevant und wird für diese Verlegung im Bereich der Fuge zwischen Altbestand der Asphaltfläche und der sogenannten Erweiterungsfläche ca. 20 cm breit aufgeschnitten und die Leitung dann in einer Tiefe von ca. 50 cm verlegt. Der so entstehende Spalt wird dann wieder entsprechend mit Dichtasphalt verschlossen. Für diese Baumaßnahmen ist folgende Auflage einzuhalten:

- Nach den erfolgten Verlegearbeiten der Wasserzuleitung ist der entstehende Arbeitsgraben von einer Fachfirma wieder entsprechend zu verschließen, wobei darauf zu achten ist, dass die Verbindung zwischen Alt- und Neuasphalt hergestellt wird. Über die Reparaturmaßnahmen ist eine Bestätigung der ausführenden Firma vorzulegen.
- Danach ist eine Dichtheitsprüfung im Fugenbereich an zwei Stellen durchzuführen und auf der gesamten Fläche entsprechende den Vorgaben des Bewilligungsbescheides. Die Prüfatteste sind der Abteilung RU4 unaufgefordert vorzulegen. Dadurch ändert sich die Frist für die neuerliche Dichtheitsprüfung (alle zehn Jahre) um somit 2028.

Stellungnahme des ASV für Abwassertechnik:

Die Fa. Karner GmbH hat um wasserrechtliche Bewilligung eines weiteren Nutzwasserbrunnens auf Grundstück Nr. 149, KG Greifenstein, angesucht. Das geförderte Wasser soll zur Verringerung der Staubbelastung am Recyclingplatz genutzt werden. Laut Projekt wird der gg. Nutzwasserbrunnen von Kluftwasser des Steinbruchgeländes gespeist. Der Brunnen ist als Schachtbrunnen mit einer Tiefe von 3,9 m und einem Durchmesser von 2 m ausgebaut. Zur Wasserförderung dient eine Unterwasserpumpe mit einer Fördermenge von max. 5 m³/h.

Der Zufluss zum Brunnen wird mit mind. $2 \text{ m}^3/\text{h}$ angegeben (nach lang anhaltender Trockenzeit), der Wasserstand im Brunnen beträgt 2 m (von der Brunnensohle gemessen). Der Wasserbedarf wird mit ca. $20 \text{ m}^3/\text{d}$ definiert.

Der Jahresentnahmekonsens wird mit $2.400 \text{ m}^3/\text{a}$ angegeben, wobei eine 5-tägige Entnahme in der warmen Jahreszeit (d.h. 6 Monate) angenommen wurde.

Der Bedarf liegt mit $20 \text{ m}^3/\text{d}$ also unterhalb des Mindestzuflusses zum Brunnen ($48 \text{ m}^3/\text{d}$). Förderbar wäre mit der eingebauten Pumpe allerdings eine Menge von ca. $120 \text{ m}^3/\text{d}$. Nachdem allerdings anzunehmen ist, dass die Trockenzeiten mit den Zeiten des höheren Wasserbedarfs zusammenfallen, wird der Brunnen nur intermittierend genutzt werden können, weil die Pumpenleistung dann den Zufluss überschreitet.

Der beantragte Wasserbedarf im Ausmaß von $20 \text{ m}^3/\text{d}$ entspricht einer stetigen Entnahme von rd. $0,2 \text{ l/s}$, Auswirkungen auf fremde Rechte sind daher aufgrund dieser geringen Menge nicht zu erwarten.

Der Brunnen wurde bereits errichtet, bei der mündlichen Verhandlung erfolgte eine Besichtigung der Anlage.

Der Brunnen wurde über Gelände etwa 30 cm hochgezogen und unterirdisch in den Asphaltbelag der unmittelbar nebenbei verlaufenden Straße eingebunden.

In den Brunnenschacht münden zwei Kunststoffrohre, die als Überschubrohre für einen Förderschlauch dienen, der das Wasser aus dem Speicher an den Ort der Verrieselung leiten. Diese beiden Rohre haben ein Gefälle zum Brunnen. Um eine Ableitung von verunreinigtem Wasser in den Brunnenschacht zu verhindern, erscheint die Verlängerung beider Rohre durch senkrechte Aufsätze erforderlich. Dadurch können diese Rohre außerdem als Belüftungsrohre für den Brunnen genutzt werden, es ist allerdings eine Abdeckung mittels Belüftungshut erforderlich.

Neben der Nutzwasserentnahme ist auch eine Entnahme aus der Donau mittels Vakuumfass vorgesehen. Die Größe eines Fasses beträgt 7 m^3 , es soll max. 2 mal täglich eine Befüllung erfolgen, wobei die Jahresmenge $2.000 \text{ m}^3/\text{a}$ nicht überschreiten soll. Diese Entnahme soll auch dazu dienen, die Staubentwicklung auf den Betriebsflächen zu reduzieren.

Die Entnahme wird lt. Herrn Benischek über eine bestehende Rampe an der Donau erfolgen, die sich im Eigentum der via-donau befindet. Es ist daher die Zustimmung der via-Donau einzuholen.

Die Entnahme der angegebenen Menge aus der Donau liegt zwar über der Menge, die gemäß WRG als Gemeingebrauch zu bezeichnen ist, aus technischer Sicht kann die Menge im Vergleich zum Abfluss der Donau (bei Niederwasser etwa 1.000 m³/s) jedoch als geringfügig beurteilt werden.

Bis auf eine Aufzeichnung der tatsächlich entnommenen Wassermenge sind diesbezüglich keine Auflagen erforderlich.

Hinsichtlich des Brunnens sind folgende Maßnahmen noch durchzuführen:

1. Die Fuge zwischen oberstem und zweitem Brunnenschachtring ist abzudichten (Zementmörtel)
2. Die Brunnenabdeckung ist mit einer Gummidichtung zu versehen.
3. Die beiden in den Brunnenschacht mündenden Rohre sind mittels Aufsatzrohre so zu adaptieren, dass diese als Belüftungsrohre für den Brunnen geeignet sind. Entsprechende Belüftungshüte sind vorzusehen.
4. Abdeckungen, sowie die Einstiegs- bzw. Montageöffnungen müssen so ausgebildet sein, dass das Eindringen von Staub, Schmutz, Ungeziefer und Niederschlagswasser in den Brunnenschacht wirksam verhindert wird.
5. Be- und Entlüftungen sind so herzustellen, dass kein Schmutz, Kleintiere und Niederschlagswasser in den Brunnen gelangen können.
6. Das Brunnenbauwerk muss verschlossen bzw. abgesperrt sein.
7. Leitungsdurchbrüche sind flüssigkeitsdicht abzuschließen.
8. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hin fließen kann und ist derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.
9. In der Druckleitung ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind in Intervallen von 1 Woche abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.
10. Eine Verbindung der Nutzwasserversorgung mit einer Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig.

Konsens:

- Bewilligung zur Entnahme von Nutzwasser aus der Donau zur Staubreduktion der Betriebsflächen der Baurestmassenrecyclinganlage am Gst.Nr. 149, KG Greifenstein in einer max. Menge von 14 m³/Tag bzw. 2.000 m³/Jahr.

Befristung: 30 Jahre.

- Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus einem Schachtbrunnen am Gst.Nr. 149, KG Greifenstein im Ausmaß von 5 m³/Stunde bzw. 20 m³/Tag bzw. 2.4000 m³/Jahr.

Befristung: 30 Jahre.

HINWEIS

Die Elektroinstallationen sind von einem befugten Fachkundigen herzustellen.

Die ordnungsmäÙe Installation ist dem Bewilligungsinhaber zu bestätigen.

Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltetechnik:

Beim ggst. Vorhaben ist vorgesehen, zur Verbesserung bzw. Anpassung an den Stand der Technik im Hinblick auf die Vermeidung von Staubemissionen zusätzliche Maßnahmen beim Betrieb der Recyclinganlage im östlichen Teil des Grundstücks Nr. 149, KG Greifenstein, zu ergreifen. Konkret ist vorgesehen, über den Abwurfbereichen der Förderbänder der Recyclinganlage (Brecher, Siebanlage) zusätzliche Besprühdüsen (Neblerdüsen, Fabrikat Lami) zu errichten, die den Staub oberhalb der Abwurfkegel wirksam binden und niederschlagen sollen.

Des Weiteren wird für die Befeuchtung der innerbetrieblichen unbefestigten Fahrwege ein neues größeres Vakuumfass (7.000 l statt bisher 5.000 l) mit einem wirksamen Intensivsprühbalken angeschafft. Zur Reinigung der befestigten Fahrflächen wird eine StraÙensaugkehrmaschine beschafft und etwa ab Mitte 2018 eingesetzt. Um die erforderlichen zusätzlichen Wassermengen gesichert bereitstellen zu können, wird ein neuer Brunnen mit einem Pufferspeichertank (13 m³) und fix verlegten ausreichend dimensionierten Wasserzuleitungen verlegt.

An den bestehenden und genehmigten Zwischenlager- und Durchsatzmengen ergibt sich dadurch keine Veränderung.

Nach Durchsicht des übermittelten Beschwerdeschreibens und zugehörigen Videos von Hrn. Dipl.-Ing. Appl, sowie der Einreichunterlagen und durchgeführtem Lokalau-genschein wird folgendes festgestellt:

Die nächstgelegenen Wohnnachbarn befinden sich in ca. 200 m in nordöstlicher Richtung.

Das Areal befindet sich nicht im ausgewiesenen Sanierungsgebiet nach dem Immis-sionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I, Nr. 115/1997 i. d. g. F. BGBl. I, Nr. 58/2017) bzw. nach der „NÖ. Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM₁₀)“.

Als Maßnahme zur Verhinderung von Schmutzaustrag auf öffentliche Straßen und umliegende Gebiete im Sinne des § 33 Abs. 6 DVO 2008 ist mittlerweile eine Rei-fenwaschanlage, Fabrikat Mobydick, im Ausfahrtsbereich eingerichtet.

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens wird im Hinblick auf die Emissionen von Staub für den Betrieb der Recyclinganlage jedenfalls eine Verbesserung erreicht und besteht deshalb aus fachlicher Sicht gegen die Erteilung einer Genehmigung kein Einwand. Die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen im Genehmigungsbe-scheid erscheint derzeit nicht erforderlich.

Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik:

Reifenwaschanlage:

Es wurde eine Reifenwaschanlage errichtet, in welcher zur Erzeugung des Drucks für die Wasserdüsen vier Pumpen mit einer elektrischen Anschlussleistung von jeweils 5,5 kW eingesetzt werden. Die Energieversorgung dieser Pumpen samt der Steue-rung der Reifenwaschanlage befindet sich in einem Pumpenhaus, welches sich in etwa 30 m von der Reifenwaschanlage entfernt befindet. In diesem Pumpenhaus ist ebenfalls ein Fass mit Flockungsmittel aufgestellt, welches dem Absetzbecken der Reifenwaschanlage zudosiert wird, um Feianteile ausflocken zu können. Laut Si-cherheitsdatenblatt ist dieses Flockungsmittel nicht grundwassergefährdend. Laut Angabe des Vertreters der Betreiberin wird dieses Flockungsmittel in eine flüssig-keitsdichte und medienbeständige Auffangwanne gestellt. Die Reifenwaschanlage weist eine EG-Konformitätserklärung auf. Das Wasser in der der Reifenwaschanlage

wird im Kreislauf geführt, vom Absetzbecken wird es zu den Reinigungsdüsen gepumpt, nach dem Abtropfen gelangt das Wasser wieder über Leitbleche in das Absetzbecken. Das Absetzbecken wird regelmäßig wiederkehrend, etwa einmal jährlich von Feinanteilen und Ähnlichem gereinigt.

Beregnungssystem:

Es werden insgesamt zwei neue Wasserkreisläufe mit zugehörigen Pumpen installiert.

Ein Wassersystem wird vom oben liegenden Recyclingwasserbecken gespeist. Hierfür wird eine steckerfertige Tauchpumpe mit einer Leistung von 7,5 kW eingesetzt, welche das Wasser zu drei Flächenberegnern pumpt.

Ein zweites Wassersystem wird von einem neu errichteten Nutzwasserbrunnen, welcher sich im Bereich der Reifenwaschanlage befindet, gespeist. Aus diesem Brunnen wird mit einer steckerfertigen Tauchpumpe mit einer Leistung von max. 2 kW in einen Zwischentank gepumpt. Laut Aussage des Vertreters der Konsenswerberin ist dieser Zwischentank ein ehemaliger Dieseltank, und wurde dieser Tank von einer befugten Fachfirma derart gereinigt, dass sich keine Gase und Kohlenwasserstoffe mehr in dem Tank befinden. Von diesem Tank wird das Wasser mit einer elektrisch betriebenen steckerfertigen Pumpe mit einer Maximalleistung von 10 kW über eine Filterung in ein Leitungssystem gepumpt, welches Sprühdüsen im Bereich der oben gelegenen Brecher versorgt.

Kehrmaschine:

Es ist geplant eine dieselbetriebene Kehrmaschine einzusetzen. Diese Kehrmaschine wird an der genehmigten bestehenden Betriebstankstelle betankt, und auf einem genehmigten bestehenden überdachten Garagierungsplatz garagiert, in dessen Nähe mind. 200 kg Ölbindemittel (befindlich im Aufstellungsraum des Dieseltanks) gelagert werden.

Gutachten:

Bei Vorschreibung folgender Auflagen und plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung bestehen gegen die Errichtung und Änderungen aus maschinenbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Auflage 1: Die ordnungsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den derzeit geltenden elektrotechnischen Vorschriften zu bestätigen.

Auflage 2: Im Bereich der Garagierung der Kehrmachine ist ständig Ölbindemittel im Ausmaß von mind. 50 kg bereit zu halten.

Auflage 3: Ölverunreinigungen sind jeweils mittels Ölbindemittel zu binden, und sind die bestehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflage 4: Über die ordnungsgemäße Reinigung des Wasserzweckentanks, insbesondere, dass sich keine Restkohlenwasserstoffe in diesem Tank befinden, ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten in der Betriebsanlage aufzulegen.

Stellungnahme des ASV für Naturschutz:

Durch die im Zuge der heutigen Verhandlung vorgenommenen Anpassungen an der Einreichung (unterirdische Verlegung der Zuleitung, Entfall der Masten) wurden die für den Fachbereich Naturschutz wesentlichen Merkmale entfernt. Grundsätzlich wird die geplante Beregnung/Befeuchtung und die damit verbundene Reduktion von Staubimmissionen begrüßt. Die Beregnungen im Bereich der Sieb- und Brechanlage stellen aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine geringfügige Änderung des bisherigen Konsenses dar und sind im Hinblick auf die seitens des Fachbereichs Naturschutz zu prüfenden Umweltaspekte bedeutungslos.

Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umweltschutz:

Aufgrund der Beschwerde betreffend Staubverfrachtungen von DI Appl vom Recyclingplatz der Fa. Karner zu seinem Anwesen hin wurden am heutigen Tag die vorgesehenen Schritte zur Staubminimierung vorgestellt. Durch die Errichtung eines Brunnens und Wasserentnahme aus der nahegelegenen Donau soll eine ausreichende Befeuchtung der Flächen sichergestellt werden. Weiters werden durch ein noch zu erstehendes neues Kehrgerät mit Saugereinrichtung die Fahrflächen effizient von Staub freigehalten. Bei Umsetzung dieser beiden Maßnahmen ist aus der Sicht der Umweltschutz ausreichend sichergestellt, dass es nur mehr zu geringen Belastungen für die nächstgelegenen Anrainer kommt. Weitere Maßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

Stellungnahme des Vertretes des Arbeitsinspektorates:

Gegen die Änderung der Genehmigung besteht kein Einwand.

Stellungnahme des Verhandlungsleiters:

Aufgrund der in der heutigen Verhandlung beantragten Änderung ist eine neuerliche Kundmachung im Verfahren nach § 50 AWG 2002 erforderlich. Nach durchgeführter Kundmachung kann über die beantragten bzw. angezeigten Maßnahmen abgesprochen werden.

Der Behörde ist binnen drei Wochen eine Zustimmungserklärung der via-Donau zur Nutzung der Rampe, Stromkilometer 1948,7R bis 1948,8R, Gst.Nr. 232/1, KG Greifenstein zur Entnahme des Wassers aus der Donau vorzulegen.

Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verhandlungsschrift wird vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Die Nichtunterzeichneten haben die Verhandlung aus terminlichen Gründen vor Verhandlungsende verlassen. Die Verhandlung wurde für die Mittagspause von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr unterbrochen.

Den Verhandlungsteilnehmern wird eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift übermittelt.

Ende der Amtshandlung um 16.00 Uhr

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:



der übrigen Anwesenden:

